

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk  
Nordrhein-Westfalen**



G:\WP\Abt-Medien\WDR\Novelle 2004\DGB Stellungnahme WDR-Novelle 2004.doc

**Stellungnahme  
des DGB-Bezirk NRW zum**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den  
„Westdeutschen Rundfunk Köln  
(WDR-Gesetz) – 11. Rundfunkänderungsgesetz,,**

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
vom 05. Mai 2004 (Drucksache 13/5395)**

Düsseldorf, Juli 2004



## **1. Online-Angebote und digitale Verbreitungstechnik**

Der DGB Bezirk NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, das WDR-Gesetz den Veränderungen in der Gesellschaft und in der Rundfunklandschaft anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Erweiterung des Aufgabenkataloges auf die Bereitstellung eines Online-Angebotes programm-begleitender Mediendienste (§ 3 Abs 1, Satz 2) sowie für die Nutzung digitaler Verbreitungswege (§ 3 Abs.3).

Gerade junge Menschen wachsen mit dem Internet und den Nutzungsmöglichkeiten von Online-Angeboten auf. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird diese Generation nur noch dann erreichen und damit seinem Grundversorgungsauftrag für diese Altersgruppe nachkommen können, wenn er für sie spezifische Angebote online offeriert. Daher hält es der DGB Bezirk NRW für notwendig, dem WDR grundsätzlich die Aufgabe zuzuweisen, seinem Funktionsauftrag auch online nachzukommen. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Verengung auf „programmbegleitende Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt“ erscheint vor dem Hintergrund der Mediennutzung und –präferenzen junger Menschen nicht zukunftsfest.

Die Ermächtigung, die analoge terrestrische Verbreitung „Zug um Zug“ zu Gunsten einer digitalen aufzugeben, wird ebenso begrüßt. Für den Fernsehbereich scheint die Umstellung auch relativ problemfrei möglich zu sein (DVB-T). Allerdings wird die Nachfrage nach digitalem Radio (DAB) erst dann signifikant steigen, wenn spezifische Programmangebote einen Zusatznutzen für den Rezipienten ermöglichen.

Momentan gibt es für den Verbraucher keinen Anreiz, ein digitales Empfangsgerät bzw. ein Hybridgerät zu kaufen. Daher fordert der DGB Bezirk NRW die Ministerpräsidenten der Bundesländer auf, den Rundfunkanstalten Möglichkeiten zur offensiven Weiterentwicklung programmlicher Zusatzangebote zu eröffnen. Anderenfalls steht zu befürchten, dass Deutschland nicht zu den ersten Nationen gehören wird, die diese technische Innovation einführen und in den Alltag implementieren wird.

## **2. Selbstverpflichtung (§ 4 a)**

Der DGB Bezirk NRW begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, den WDR zu verpflichten, dem Publikum und Gebührenzahler darzulegen, wie der Programmauftrag für einen überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden soll und wofür die Gebühren verwandt werden.

Der WDR wird - wie alle öffentlich-rechtlichen Anstalten - nur dann seine herausragende gesellschaftspolitische Stellung jenseits aller rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bewahren können, wenn er seine Auftragserfüllung deutlicher als bisher an die Gebührenzahler zurück koppelt. Sollte das Publikum den Eindruck erhalten, der WDR erbringe zwar eine hervorragende Leistung, gebärde sich aber in der Erbringung dieser Leistung als anonym, kaum kontrollierbarer Koloss, so stehen das Image, die Organisationsform und damit auch der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt in Gefahr.

Daher unterstützt der DGB Bezirk NRW alle Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz sowie zur besseren Einbeziehung des Publikums.

Dies gilt insbesondere für die sog. Selbstverpflichtung, soweit sie dem Publikum für einen mittelfristigen Zeitraum deutlich macht, für welche nachvollziehbaren Vorhaben die Gebührengelder eingesetzt werden. Die Vorgaben des Gesetzgebers in § 4 a scheinen hierzu geeignet zu sein, soweit diese tatsächlich mit nachvollziehbaren Planungen erfüllt werden. Eine Beschränkung der Selbstverpflichtung auf die Wiederholung dessen, was allgemein in den Gesetzen und Verfassungsurteilen zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie in den Richtlinien der Sender beschrieben ist, wäre fatal und würde vermutlich beim Publikum den gegenteiligen Effekt erzielen. Um dieser Gefahr zu begegnen, regt der DGB Bezirk NRW an, deutlicher als bisher die Notwendigkeit und Zielsetzung der Selbstverpflichtung zu beschreiben.

Der DGB Bezirk NRW begrüßt auch die Vorgaben zur Veröffentlichung und zur regelmäßigen Fortschreibung der Selbstverpflichtungen, da sie die beschriebenen Zielsetzungen der Transparenz verstärken. Der Bericht zur Umsetzung der Selbstverpflichtung sollte auch eine Beschreibung der Beteiligung des Rundfunkrates sowie weiterer relevanter gesellschaftlicher Kräfte enthalten.

Der DGB Bezirk NRW sieht eine besondere Notwendigkeit zur Vorgabe eines Ausbaus der „Strategien zur Stärkung der Zuschauerbindung und –beteiligung.“ (§ 4a). Der WDR verfügt über ein vielfältiges und ausreichend stark ausge-

bautes Angebot an Möglichkeiten für das Publikum, sich an Sendungen direkt oder indirekt zu beteiligen. Die Beteiligung des Publikums an der Programmentwicklung, an der strategischen Entwicklung des Senders sowie an der Kritik des Senders und seiner Angebote ist jedoch unzureichend vorhanden. Der WDR, der wie wenige Institutionen unserer Gesellschaft mit dem Funktionieren des demokratischen Gemeinwesens verknüpft ist, hat auch bei der Partizipation der Gebührenzahler eine Vorbildfunktion. Daher regt der DGB Bezirk NRW an, in der Gesetzesbegründung diesen Aspekt der Publikumsbeteiligung besonders zu betonen.

Vor dem Hintergrund der medienpolitischen Debatten der jüngsten Zeit hat sich das Wort Selbstverpflichtung für die genannten Regulierungen herausgebildet. Dieses Wort selbst strahlt keine Offenheit und Beteiligungsmöglichkeiten aus. Vor diesem Hintergrund schlägt der DGB Bezirk NRW vor, einen anderen Begriff zu suchen. Die Wortwahl der Briten – die BBC gibt jährlich sog. promises to the audience ab – sollte hierbei als Vorbild dienen.

### **3. Beschwerdemanagement (§ 10)**

Der DGB Bezirk NRW begrüßt ausdrücklich die Absicht, das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden offener und zügiger zu gestalten. Die vorgeschlagene Unabhängigkeit der einzurichtenden Beschwerdestelle kann dazu dienen, dem Petenten die nötige Objektivität der Beschwerdestelle im Sinne eines Ombudsamtes zu verdeutlichen. Begrüßt werden auch die Vorgabe der Einmonatsfrist für die Entscheidung der Beschwerdestelle über Programmbe-

schwerden, die Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes über beschiedene Programmbeschwerden sowie die abschließende Entscheidungsmöglichkeit des Rundfunkrates. Diese Elemente eines zukünftigen Beschwerdemanagements können dazu beitragen, die Kontakte zum Publikum in der o.g. Weise zu vertiefen. Voraussetzung ist jedoch, dass alle Beteiligte Beschwerden und Anregungen des Publikums als Chance begreifen, die Auseinandersetzung mit den Gebührenzahlern konstruktiv zu führen. Ein offensives Management dieser Eingaben kann zu einer höheren Kundenzufriedenheit, zu einer besseren Kenntnis des eigenen Publikums und unter Umständen zu neuen Programmideen führen.

Die konkreten Bestimmungen sind jedoch unpraktikabel. Ungeklärt ist die Frage, nach welchen Kriterien die Beschwerdestelle mit wie viel Personen besetzt werden soll. Diese Frage ist umso wichtiger, als die innere Rundfunkfreiheit nicht beschnitten werden darf. Zu hinterfragen ist weiterhin die Vorgabe, dass die Beschwerdestelle im Einvernehmen mit dem Intendanten entscheiden soll (§ 10 Abs. 2, Satz 1), obwohl sie doch aus guten Gründen unabhängig sein soll. Mit dieser Normierung wird die Beschwerdestelle faktisch abhängig, unabhängig kann sie nur in den Fällen erscheinen, in denen sie und der Intendant der selben Auffassung sind. Der DGB Bezirk NRW fordert, dass die Unabhängigkeit der Beschwerdestelle eindeutig und unzweifelhaft normiert wird.

Darüber hinaus bleibt zu klären, was in dem Falle geschieht, in dem die Beschwerdestelle und der Intendant zu gegensätzlichen Entscheidungen über eine Beschwerde

gelangen. Hier schlägt der DGB Bezirk NRW vor, den Rundfunkrat einzuschalten, dem eine abschließende Entscheidung auch in diesen Fällen übertragen wird.

Der DGB Bezirk NRW begrüßt, dass der Beschwerdeführer weiterhin die Möglichkeit hat, gegen eine ablehnende Entscheidung der Beschwerdestelle Einspruch beim Rundfunkrat einzulegen (§ 10 Abs 4). Allerdings hält er die Vorschrift, dass der Intendant dem Beschwerdeführer die Entscheidung des Rundfunkrates mitteilt, für nicht sachgerecht. Diese Aufgabe hat der Rundfunkrat zu übernehmen.

In Absatz 1 zu § 10 wird richtigerweise die zusätzliche Möglichkeit eröffnet, sich mit Anregungen und Eingaben an die Anstalt zu wenden. Es bleibt jedoch völlig offen, was mit diesen Eingaben geschieht. In § 4 Abs. 3 wird der Intendant zwar verpflichtet, seinen Bericht über den Stand der Erfüllung der Selbstverpflichtung an den Rundfunkrat um einen Überblick über Eingaben und Anregungen zu ergänzen. Der DGB Bezirk NRW regt an, im Sinne eines offensiven Umgangs mit dem Publikum auch Anregungen zum Programm zu veröffentlichen sowie dem Vorschlagenden als auch der Öffentlichkeit deutlich zu machen, was mit den Anregungen geschehen ist.

#### **4. Prüfrechte des Landesrechnungshofes (§ 45 Abs. 5)**

Der DGB Bezirk NRW wendet sich gegen die nunmehr vorgesehenen Prüfrechte des Landesrechnungshofes bei „sol-

chen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der WDR ..." beteiligt ist, da sie systemwidrig sind.

Unternehmen des privaten Rechts unterliegen mit ihren Aufsichtsräten und den jährlichen Berichten von unabhängigen Wirtschaftsprüfern anderen Prüfregeleorien zur Wirtschaftsführung als öffentliche Einrichtungen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für diese unterschiedlichen Wege entschieden. Daher plädiert der DGB Bezirk NRW dafür, diese unterschiedlichen Wege nicht zu vermischen.

Es ist überhaupt nicht zu legitimieren, wieso eine aus Steuergeldern finanzierte Einrichtung wie der Landesrechnungshof eine zusätzliche Prüfung bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen durchführen soll. Gesetzliche Vorgaben zur Doppelarbeit sind weder sachgerecht noch akzeptabel.

Der DGB Bezirk NRW fordert im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche die Streichung der entsprechenden Normierungen.